



Antrag¹ auf Wechsel der Fremdsprache

_____, Schüler/in der/des

(Name der Schule)

stellt hiermit den Antrag auf Wechsel der Zweiten lebenden Fremdsprache

_____ auf _____ gemäß § 11. des SchUG²

Angaben zum Schüler/zur Schülerin

FAMILIENNAME: (in Blockbuchstaben)		VORNAME: (in Blockbuchstaben)		Klasse:	
GEBURTSDATUM:		GEBURTSORT: (in Blockbuchstaben)		Geschlecht:	
				<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	
Adresse					
Postleitzahl:		Ort:		Straße, Nr.:	
Telefonnummer der/des Erziehungsberechtigten:			E-Mail des Schülers/der Schülerin:		

Der Schüler/die Schülerin der/des

.....

(Langstempel, Schulnummer)

stellt hiermit einen Antrag um Zulassung zu einer Externistenprüfung gemäß § 42 des

Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, idgF. aus folgendem Prüfungsgegenstand:

Sprache bitte eintragen

Wechsel der Muttersprache auf 2. lebende Fremdsprache	
Wechsel der Muttersprache auf Freigegenstand	

_____ Datum

_____ Unterschrift eigenberechtigte/r Schüler/in bzw. der/des Erziehungsberechtigten

Der Antrag wird von der Direktion genehmigt <input type="checkbox"/> nicht genehmigt <input type="checkbox"/>		
Kurze Begründung: _____		
_____ Datum	_____ Rundsiegel	_____ Unterschrift des Direktors/der Direktorin

Der durch die Direktion genehmigte/nicht genehmigte Antrag ist der Bildungsdirektion unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Bitte beiliegendes Informationsblatt beachten!

¹ Innerhalb der ersten zwei Schulwochen abzugeben.

² „(3) Der spätere Wechsel eines alternativen Pflichtgegenstandes kann vom Schulleiter auf Ansuchen des Schülers bewilligt werden, wenn der Schüler im angestrebten Pflichtgegenstand Leistungen nachweist, die einen positiven Abschluss dieses Pflichtgegenstandes erwarten lassen.“



Minderheitensprachen Kroatisch/Ungarisch in höheren Schulen

sind als **Landessprachen** in den höheren Schulen anzubieten!

/Minderheitenschulgesetz Burgenland §14/

- mind. 5 Schüler /SCHOG §2 und §3/
- auch jahrgangs- bzw. schulübergreifend möglich

1. § 11 SCHUG (3.) „Sprachentausch“

„(3) Der spätere Wechsel eines alternativen Pflichtgegenstandes kann vom Schulleiter auf Ansuchen des Schülers bewilligt werden, wenn der Schüler im angestrebten Pflichtgegenstand Leistungen nachweist, die einen positiven Abschluss dieses Pflichtgegenstandes erwarten lassen.“

statt 2. LFS Französisch/Spanisch usw. Kroatisch/Ungarisch als 2. LFS möglich

Der Tausch wird genehmigt, wenn

- der Antrag in den **ersten 2 Wochen des Schuljahres** in der Direktion gestellt wird (schriftlich, mit Datum und Unterschrift)
- die Genehmigung der Direktion auf dem Antrag vermerkt ist

Genehmigte Anträge sind der Bildungsdirektion (Abteilung Minderheitenschulwesen) zur Kenntnis zu bringen!

Schüler-Info darüber soll bereits im Juni davor erfolgen! (über KV bzw. Direktion)

AHS	BHS
Matura kann im Fach Kroatisch/Ungarisch als 2. LFS abgelegt werden, wenn	
der Unterricht im Gegenstand besucht wurde (laut Reifeprüfungsverordnung).	die Sprachkenntnisse in Form von Externistenprüfungen nachgewiesen worden sind.
Sonst besteht keine Berechtigung auf eine RP, aber der Wechsel ermöglicht evtl. den Schulabschluss.	Die erfolgreich abgelegte Prüfung berechtigt zur Anmeldung zur schriftlichen und/oder mündlichen Reifeprüfung in Kroatisch/Ungarisch als 2. LFS.
Die SchülerInnen sollen an den jeweiligen Sprachwettbewerben (Europa-Sprachen-Wettbewerb, Ostsprachen-Rede- und Aufsatzwettbewerb) teilnehmen.	

2. Eine **weitere Möglichkeit** in den Volksgruppensprachen zu maturieren bietet die **Zusatzprüfung** /§ 41 SCHUG/

- *keine vorherige Prüfung*
- *als 2. LFS oder Unterrichtssprache*
- *im Rahmen der Reifeprüfung abzulegen.*

3. § 18 SCHUG

ist nicht zu empfehlen, weil die Reifeprüfung in Deutsch als Unterrichtssprache verpflichtend ist. (für die Integration auch notwendig)